

Besondere Vertragsbeilage Nr. 385009

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung von Jagdhunden

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierkrankenversicherung für Hunde und Katzen (AVB-TKHK 2019), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes ergibt.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Hundehalter Versicherungsschutz wegen eines während der Jagd eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdhundes zur Folge hat sowie für das Abhandenkommen des Jagdhundes während der Jagd. Als Jagd gilt die Ausbildung des Jagdhundes, die Jagdausübung und die vom Versicherungsnehmer durchgeführte Nachsuche.

Mitversichert ist die kurzfristige Überlassung des Jagdhundes an einen Dritten während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der Nachsuche.

3. Aufnahme in die Versicherung

Versicherbar sind Jagdhunde, deren Tätowiernummer (Chipnummer) im Antrag angegeben ist. Für eine Versicherung gemäß dem Jagdhundetarif ist ein Nachweis über die jagdliche Ausbildung des Hundehalters erforderlich. Der Hund muss einer Jagdhunderasse gemäß Liste des österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV) Anhang I der Satzung, Fassung 2013 angehören.

Versicherungsfähig sind nur Jagdhunde im Alter von mindestens 5 Monaten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

4. Versicherungsleistungen

Der Versicherer leistet Entschädigung für:

- 4.1. Unfälle, dies bedeutet die Übernahme der notwendigen Tierarztkosten für den Jagdhund, die aufgrund eines Jagdunfalls, auch während der Nachsuche, entstehen.
- 4.2. Tod und Abhandenkommen, dies bedeutet den finanziellen Ersatz bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss beziehungsweise abhandenkommt.

5. Leistungseinschränkungen

Nicht versichert sind Schäden infolge von Krankheiten und Vergiftungen einschließlich der Tollwut. Bei Abhandenkommen eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Teilnahme an der Jagd nachweislich nicht auffindbar ist, ist Voraussetzung für die Versicherungsleistung, dass eine Registrierung bei Petcard erfolgte und eine Ausrüstung mit einem Funkortungssystem (GPS) besteht.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Republik Österreich. Während eines vorübergehenden Aufenthalts in der EU und den EFTA Staaten besteht bis zu 4 Monate ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.

7. Entschädigung

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt:

- 7.1. Bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss beziehungsweise abhandenkommt EUR 750,-
- 7.2. Für entstandene Tierarztkosten bis zu EUR 1.500,- pro Versicherungsjahr. Für den Ersatz von Tierarztkosten ist der Nachweis der tierärztlichen Behandlung zu erbringen. Der Hundehalter beziehungsweise Versicherungsnehmer trägt von jedem Versicherungsfall 10 Prozent je gemeldeten Schadenfall selbst.

Stirbt der Hund infolge des Jagdunfalls nachweislich innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfallleistung neben dem Anspruch auf die Tierarztkosten. Die Entschädigung wird ausschließlich gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache beziehungsweise den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

8. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Leistungsübersicht zur Unfallversicherung von Jagdhunden
--

Die Unfallversicherung für Jagdhunde beinhaltet – soweit nicht im Versicherungsvertrag anders geregelt – die nachstehend aufgeführten Deckungsinhalte. Diese sind summarisch bis zum jeweils angegebenen Höchstbetrag, **je Versicherungsjahr** mitversichert.

Jahreshöchstleistung	
für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen infolge	EUR 1.500
eines Jagdunfalls	
freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik	n
Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (Österreichische Gebührenordnung)	
auch in besonderen Fällen bzw. bei Notdiensten	n
Tod oder Nottötung bzw. Abhandenkommen eines Jagdhundes während der Jagd	EUR 750,-
Auslandsschutz bis 4 Monate in der EU und den EFTA Staaten	n
Selbstbeteiligung je gemeldetem Leistungsfall	10%
(gilt nicht für Tod, Nottötung, Abhandenkommen des Jagdhundes	